



Vorlage Nr.: 2013/019

01.02.2013

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Landrat	22.02.2013	4
Schulausschuss	Landrat	27.02.2013	4
Kreisausschuss	Landrat	04.03.2013	13
Kreistag	Landrat	11.03.2013	13

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Recklinghausen
Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums vorbehaltlich der Bewilligung der Landesfördermittel.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die zur Umsetzung der zu 1. notwendigen Schritte einzuleiten und die für die Einrichtung und Förderung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Recklinghausen erforderlichen Anträge zu stellen.
3. Auf der Grundlage des vorliegenden Integrationskonzeptes sollen gemeinsam mit den Akteuren der Integrationsarbeit in den Städten in den genannten Schwerpunkten der Integrationsarbeit Handlungsziele und Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeitet werden.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ist am 08.02.2012 vom Landtag beschlossen und am 14.02.2012 verkündet worden.

In § 7 des Gesetzes ist ein flächendeckender Aufbau von Kommunalen Integrationszentren vorgesehen. Der Kreis hat im Februar 2012 das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW schriftlich dringend gebeten, nochmals zu überprüfen, ob die vorgesehene Förderpraxis – je kreisfreie Stadt und je Kreis ein Kommunales Integrationszentrum unabhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl, dem Migrantenanteil und sozialstruktureller regionaler Herausforderungen – zu fördern, zielführend, sachgerecht und problemangemessen ist.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Mit dem neuen Integrationsgesetz des Landes NRW sollen sich die Strukturen der Integrationsarbeit vor Ort verändern. Es sollen Kommunale Integrationszentren entstehen, die zwei integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammenführen, das Aufgabenfeld der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) – Chancengleichheit im Bildungswesen - und die Vernetzung und Koordination der Integrationsarbeit im gesamten Kreis. Kommunale Integrationszentren sollen die vorhandenen Integrationsangebote erfassen und die Vernetzung der in der Querschnittsaufgabe Integration tätigen Akteure befördern.

Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Verwaltungen und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.

Die Integration durch Bildung hat eine zentrale Bedeutung. Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind „Frühe Bildung und Elementarbereich“, „Integration als Querschnitt“, „Interkulturelle Schulentwicklung“ sowie „Übergang Schule – Beruf“.

Mögliche Angebote der Zentren können sein:

- Beratung von Fachkräften sowie Multiplikatoren im Bildungsbereich
- Unterstützung bei der interkulturellen Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen im Elementarbereich
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Angebot von Programmen wie „Griffbereit“ und „Rucksack“
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher, Hebammen, Gesundheitsdienste, Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrerinnen und Lehrer
- Unterstützung und Beratung bei der interkulturellen Ausrichtung von Kultureinrichtungen
- Unterstützung und Beratung bei der Integration von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund in das Netzwerk der Altenhilfe
- Unterstützung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund
- Beratung von Schulen und Schulämtern

Gesetzliche Vorgaben /Voraussetzungen

§ 7 des Teilhabe und Integrationsgesetzes

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

- 1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;*

2. *die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.*
- (2) *Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.*
- (3) *Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.*
- (4) *Für die Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.*

Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums sowie dessen Förderung:

1. Ein in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten erstelltes Integrationskonzept, das durch den Kreistag beschlossen wird. Der jetzt vorgestellte Entwurf ist für die Arbeitsaufnahme des Kommunalen Integrationszentrums ausreichend und wird durch die Mitarbeiter des Zentrums innerhalb des ersten Jahres konkretisiert.
2. Die Selbstverpflichtung, in einem regelmäßigen Zwei-Jahres-Turnus die inhaltlichen Schwerpunkte der Integrationsarbeit im Kreis Recklinghausen in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit festzulegen. Dabei sind die beiden Schwerpunkte
 1. Integration als Querschnittsaufgabe
 2. Integration durch Bildungin das Integrationskonzept aufzunehmen.
3. Die Beschreibung der organisatorischen Anbindung und Ausgestaltung des Kommunalen Integrationszentrums.
4. Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.
5. Die Übernahme der Verwaltungskosten einschließlich der Reisekosten
6. Die Übernahme der Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Projektmittel
7. Die Mitwirkung an dem durch die zuständigen Ministerien vorgegebenen Förderprogrammcontrolling und ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen

8. Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren.

Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinien des Landes ist eine Antragstellung möglich. Der Antrag soll eine kurze Darstellung der kommunalen Situation, die organisatorische Anbindung des Kommunalen Integrationszentrums, ein vom Kreistag beschlossenes Integrationskonzept sowie eine Arbeitsplanung für die beiden im Integrationskonzept festgelegten Schwerpunkte umfassen.

Situation im Kreis

Die Besonderheit des Kreises Recklinghausen besteht darin, dass die vorhandene RAA bisher auf die Stadt Gladbeck zugeschnitten ist. Diese kann künftig nicht mehr allein für Gladbeck zuständig sein, aber ihr Dienstleistungsangebot auch nicht einfach verzehnfachen und für alle zehn Städte zuständig sein. In Gesprächen zwischen dem Kreis und der Stadt Gladbeck wurden zunächst Konzeptions- und Grundsatzfragen geklärt. Erste Überlegungen des Kreises hinsichtlich der Umsetzung eines Kommunalen Integrationszentrums wurden den Integrationsbeauftragten und Anlaufstellen für Integration in den Städten vorgestellt und auf dieser Grundlage gemeinsam das Integrationskonzept entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen

Das sozialpädagogische Personal, Lehrkräfte und Verwaltungsfachpersonal werden in den Kommunalen Integrationszentren mit maximal 170.000 € jährlich und der Bereitstellung von zwei Lehrerstellen durch das Land gefördert. Der finanzielle Eigenanteil ist im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachkosten beschränkt.

Die organisatorische Einbindung der Kommunalen Integrationszentren muss bis spätestens zum 31.07.2013 abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die bisherige RAA-Förderung. Der Antrag auf Einrichtung und Förderung eines Kommunalen Integrationszentrums muss bereits für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden.

Bemessungsgrundlage der Förderung durch das Land sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 3,5 Personalstellen, davon zwei Stellen für die (sozial)pädagogische Begleitung und 1,5 Stellen für die allgemeine Verwaltung. Gefördert werden außerdem zwei Lehrerstellen die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung abgeordnet werden. Diese Kosten werden nicht im Kreishaushalt etatisiert.

Die Sachkosten werden eng begrenzt.

Kosten, die für Lehr- und Lernmittel anfallen sowie Projektmittel, werden von den Städten getragen, die konkrete Dienstleistungen des Kommunalen Integrationszentrums in Anspruch nehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Städte selbst darüber entscheiden, ob und welche Projekte sie durchführen.

Der Finanzierung kreisweiter Projekte wird im Kreishaushalt abgebildet.

Organisation

Der Kreis Recklinghausen ist für die Koordination und die Umsetzung des Konzeptes verantwortlich. Für die Umsetzung im gesamten Kreisgebiet erscheint es sinnvoll, für das Kommunale Integrationszentrum Anlaufstellen im Ost-Vest – in Castrop-Rauxel - und im West-Vest – in Gladbeck - einzurichten und wie etwa im Bereich Schulsozialarbeit praktiziert sozialstrukturelle Belastungen zu berücksichtigen. Diese Form der Umsetzung bedarf der Koordination und einer zentralen verantwortlichen Stelle beim Kreis als Ansprechpartner für das Land. Die Landesmittel zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren werden entsprechend aufgeteilt.

Das Kommunale Integrationszentrum wird direkt dem Landrat unterstellt.

Fazit

Das Land bietet mit der Förderung der Kommunalen Integrationszentren die Möglichkeit, gemeinsam mit den Städten kreisweite Ziele und Strategien für die künftige Integrationspolitik zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei ist Integrationsarbeit kreisweit als Querschnittsaufgabe zu verstehen und in allen Aufgabenbereichen zu verankern. Die Kommunalen Integrationszentren engagieren sich im Bereich Bildung mit dem Ziel, dass das Aufwachsen von Kindern mit Migrationshintergrund zukünftig noch besser gelingt.

Bildung ist das zentrale Thema des Kreises und der Städte für die kommenden Jahre. „Keiner geht verloren – Beste Bildung für alle“ unter diesem Motto engagieren sich viele Bildungsakteure im Kreis und in den Städten. Beispiele dafür sind das Bundesprogramm Lernen vor Ort, das Regionale Bildungsnetzwerk, das regionale und die kommunalen Bildungsbüros und vieles mehr.

Mit dem Kommunalen Integrationszentrum kann die bisherige Arbeit im Bildungsbereich mit 5,5 Stellen zusätzlich verstärkt werden. Menschen mit Migrationshintergrund können noch stärker berücksichtigt und mögliche Bildungsunterschiede behoben werden. Die nicht als Projektstellen ausgelegten Stellen des Kommunalen Integrationszentrums können für eine Verstärkung der bisherigen Arbeit genutzt werden. Aus eigenen Mitteln können diese zusätzlichen Stellen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ein Verzicht auf diese zusätzlichen Ressourcen wäre ein völlig falsches Signal in die Region und in Richtung Bund und Land.

Mit der Übernahme der Personalkosten übernimmt das Land einen großen Teil der Finanzierung der Kommunalen Integrationszentren. Durch das Kommunale Integrationszentrum soll neben dem Bereich Bildung der Aufbau eines kreisweiten Integrationsnetzwerkes, die Förderung von Kooperationen zwischen Trägern von Integrationsmaßnahmen für konkrete Handlungsfelder und Zielgruppen und die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Entwicklung eines Maßnahmenprogramms zu den Handlungsfeldern des Kommunalen Integrationszentrums umgesetzt werden.

1. Kommunale Integrationszentren sind eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung der bisherigen kommunalen Integrationsaufgaben.
2. Kommunale Integrationszentren berücksichtigen die vielfältigen Ansätze und Aktivitäten in den kreisangehörigen Städten – sie können und wollen die Integrationsarbeit vor Ort nicht ersetzen -.
3. Kommunale Integrationszentren verstärken und unterstützen ausgehend von den bewährten Strukturen vor Ort die Zusammenarbeit der Akteure der Integrationsarbeit.
4. Kommunale Integrationszentren kooperieren mit den Migranten-selbstorganisationen und den vorhandenen und den vom Land geförderten Integrationsstrukturen
5. Kommunale Integrationszentren beteiligen bei ihrer Arbeit die untere Schulaufsicht, die örtlichen Schulverwaltungen, die Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine und weitere örtliche Partner.
6. Kommunale Integrationszentren verstehen Integrationsarbeit als offenen Prozess, der sich an den guten Beispielen aus der Praxis orientiert.
7. Kommunale Integrationszentren bieten die Möglichkeit, eine kreisweite Bestandaufnahme der vorhandenen Integrationsangebote durchzuführen, fortzuschreiben und ein kreisweites Integrationsnetzwerk aufzubauen.

Evaluation und Berichtswesen

Die erfolgreiche Integration ist ein umfassender und von verschiedenen Faktoren beeinflussbarer Vorgang. Die abgestimmten und festgelegten Aufgabenschwerpunkte des Kommunalen Integrationszentrums werden durch einen Maßnahmenkatalog in Bezug auf Ziele, Wirkungen, Zielgruppen und in einem zeitlichen Rahmen von jeweils zwei Jahren konkretisiert. Durch eine Evaluation wird der Grad der Zielerreichung gemessen. Die Messergebnisse fließen in ein Berichtswesen, das dem Kreistag regelmäßig vorgestellt wird.

In jährlichen Integrationstreffen erfolgen Information und Austausch über die erzielten Ergebnisse mit den Akteuren der Integrationsarbeit.

Stand der Antragsstellung am 14.01.2013

16 Kommunale Integrationszentren haben in 2012 ihre Tätigkeit aufgenommen

Rund 20 Kreise und kreisfreie Städte mit RAA Standorten haben noch keinen Antrag gestellt.

9 Kreise und kreisfreie Städte haben einen Antrag auf grundsätzliche Genehmigung eingereicht bzw. angekündigt, darunter auch der Kreis Recklinghausen.